

73. Newsletter zum Bayerischen Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Umsetzung der Gastkindregelung in der Praxis

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 5. Mai 2008 (Az. 12 BV 07.2908) ausführlich mit der Gastkindproblematik befasst und in diesem Rahmen auch grundsätzliche Ausführungen zum BayKiBiG gemacht.

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs lässt sich die Gastkindproblematik wie folgt zusammenfassen:

- Die Aufenthaltsgemeinden sind verpflichtet, Gastkindverhältnisse im Rahmen der kindbezogenen Förderung zu fördern.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern kann auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden.
- Träger von Kindertageseinrichtungen haben einen Anspruch auf Bedarfsanerkennung ihrer Plätze, wenn diese mit dem von der Gemeinde festgestellten Bedarf übereinstimmen.
- Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde keine Bedarfsplanung durchführt oder diese fehlerhaft durchführt.
- Mit der Bedarfsanerkennung besteht über die kindbezogene Förderung hinaus die Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinden, auch die erforderlichen Investitionsmaßnahmen nach Maßgabe des BayKiBiG zu fördern. Darüber hinaus hat die Gemeinde ggf. bei Deckungslücken für die finanzielle Absicherung des Angebots zu sorgen (Kooperationsvertrag).
- Wenn Eltern nicht bedarfsanerkannte Plätze in oder außerhalb des Gemeindegebietes in Anspruch nehmen, hat die Aufenthaltsgemeinde diesen Platz kindbezogen nach Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG zu fördern.
- **Für Art. 23 Abs. 2 bis 4 BayKiBiG fehlt ein Anwendungsbereich**, insbesondere dürfen die Eltern **nicht** zur Übernahme eines Teils der kindbezogenen Förderung herangezogen werden.

Für die Praxis bedeutet die Rechtsprechung des BayVGH:

- Die Gemeinden haben für **alle** Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde, die einen Betreuungsplatz in einer nach dem BayKiBiG förderfähigen Einrichtung außerhalb oder innerhalb des Gemeindegebietes belegen, zumindest die kindbezogene Förderung zu leisten.
- Vom Verfahren her ist es grundsätzlich **nicht nötig**, dass Eltern von der Aufenthaltsgemeinde eine Bescheinigung über die Bereitschaft einholen, die kindbezogene Förderung zu tragen. Vielmehr stellen die Träger regulär einen Förderantrag. **Ebenso wenig ist es für Eltern erforderlich, einen Härtefallantrag zu stellen.**